



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 13 / 205. Jahrgang / 2024
Kundgemacht am 27. März 2024

Amtlicher Teil

Nr. 73 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 74 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Forstarbeiter

Nr. 75 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Forstgartenarbeiter

Nr. 76 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 48 Apothekengesetz betreffen ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Brixen im Thale

Nr. 77 Kundmachung über die neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stams

Nr. 78 Kundmachung über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift i. St.

Nr. 79 Offenes Verfahren: Türsysteme in Stahl und Holz für die Sanierung des Haus 7 am Areal des LKH Hall in Tirol für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 73 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin Schwaz** – „Mitarbeiter/in im Bereich Hauswirtschaft“, Teilzeit (20 Wochenstunden), € 2.719,- brutto/Monat, Frist: 31. März 2024 (OrgP-70-2024/133-5).
- **Landesjagd Pitztal**; Dienstort: St. Leonhard im Pitztal – „Berufsjäger/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden). Die Entlohnung richtet sich nach dem geltenden Kollektivvertrag. Frist: 15. April 2024 (OrgP-70-2024/140-5).
- **Landessonderschule mit Internat Mariatal**; Dienstort: Kramsach – „pädagogische-organisatorische Internatsleitung“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 4.141,50 brutto/Monat, Frist: 31. März 2024 (OrgP-70-2024/139-5).
- **Abteilung Repräsentationswesen**; Dienstort: Innsbruck – „Mitarbeiter/in im Frontoffice im Bereich des Repräsentationswesens“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.500,20 brutto/Monat, Frist: 1. April 2024 (OrgP-70-2024/85-5).
- **Landesberufsschülerheime Innsbruck-Kitzbühel**; Dienstort: Innsbruck – „Wirtschaftsleitung im Landesberufsschülerheim“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 3.411,40 brutto/Monat, Frist: 2. April 2024 (OrgP-70-2024/144-5).
- **Bezirkshauptmannschaft Reutte** – „Fachberater/in für Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen (Sonderkindergartenpädagogin)“, Voll-/Teilzeit (20-30 Wochenstunden), Karenzvertretung, € 1.705,70 brutto/Monat bei 20h, Frist: 3. April 2024 (OrgP-70-2024/153-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, tirol.gv.at/karriere
Innsbruck, 21. März 2024

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 74 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-6/63-2024

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für Forstarbeiter

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 26. Februar 2024 ein Kollektivvertrag für Forstarbeiter abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. März 2024 in Kraft getreten.

Innsbruck, 22. März 2024

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende: Mag.^a Hofer

Nr. 75 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-7/62-2024

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für Forstgartenarbeiter

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 26. Februar 2024 ein Kollektivvertrag für Forstgartenarbeiter abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. März 2024 in Kraft getreten.

Innsbruck, 22. März 2023

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende: Mag.^a Hofer

Nr. 76 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 Apothekengesetz betreffen ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6364 Brixen im Thale

Frau Mag. pharm. Stefanie Wolf-Knauer, Apothekerin, wohnhaft in 6364 Brixen im Thale, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 72/2023, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6364 Brixen im Thale angesucht. Die künftige Betriebsstätte soll sich in der Gemeinde Brixen im Thale, Dorfstraße 101 befinden.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: *Im bestehenden Gebäude mit der Adresse Dorfstraße 101, 6364 Brixen im Thale im Erdgeschoß und Kellergeschoß, neben der Metzgerei Knauer und gegenüber des Cafe Central.*

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geltend machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingelangt sein, später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kitzbühel, 27. März 2024

Für den Bezirkshauptmann: Mag.^a Bortenschlager

Nr. 77 • Gemeinde Stams

KUNDMACHUNG

über die neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stams wird gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Stams aufgelegt.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeitete Entwurf, Zl. 221FS19-01 vom 24. Oktober 2023 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt von Donnerstag, 28. März 2024 bis einschließlich Freitag, 10. Mai 2024. In diesem Zeitraum liegen die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – zur allgemeinen Einsichtnahme auf und können zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Stams sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Stams unter www.stams.co.at eingesehen werden.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Rechtsmittelbelehrung: Neben der Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes steht jedenfalls Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Stams, 21. März 2024

Der Bürgermeister: Mag. Markus Rinner, MSc.

Nr. 78 • Gemeinde Neustift i.St.

KUNDMACHUNG

über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift i.St. hat in seiner Sitzung vom 20. März 2024 unter Tagesordnung-Punkt 2.2 beschlossen gemäß § 63 Abs. 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, den von der PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital, durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 13. März 2024 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Neustift i.St., insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulicher Nutzung freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 28. März 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt der Gemeinde Neustift i.St., Dorf 1, 6167 Neustift im Stubaital, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter https://www.neustift-stubaital.gv.at/Buergerservice/Digitale_Infotafel einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Neustift i.St., Dorf 1, 6167 Neustift im Stubaital, abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.neustift-stubaital.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Neustift i.St., 21. März 2024

Der Bürgermeister: Andreas Gleirscher

Nr. 79 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Türsysteme in Stahl und Holz

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Tirol Kliniken GmbH. Türsysteme in Stahl und Holz.

Beschreibung: Türsysteme in Stahl und Holz für die Sanierung des Haus 7 am Areal des LKH Hall in Tirol.

Erfüllungsort: Hall in Tirol.

Erfüllungszeitraum: August 2024 bis November 2024.

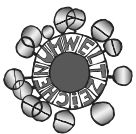
Abgabedatum: 9. April 2024, 12 Uhr.

CPV-Codes: 45421131-1.

Projektnummer: LKH Hall in Tirol - Sanierung Haus 7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=305>

Innsbruck, 19. März 2024



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Österreichische Post AG
Info.Mail Public Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck